

Luftfahrt-Versicherung Nr. 0

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Ihr Drohnenpilot
Schulstraße 26
65474 BischofsheimVersicherungsdauer
vom **21.03.2017 00:00 Uhr**
bis **21.03.2018 00:00 Uhr**Der Vertrag verlängert sich mit jedem Ablauf der
Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr
stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem
jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche
Kündigung zugegangen ist.

I. Versicherte Person und Verwendungszweck

Erster Steuerer

Frank Lockenvitz

Zweiter Steuerer

Dritter Steuerer

Verwendungszweck

gewerblich [Film- und Fotoflüge] inkl. privater Nutzung

II. Versichertes Fluggerät

Typ / Hersteller

DJI

Seriennummer

07DDD6F0B11699

Gewicht in Kg

max. 25 kg

III. Umfang der Versicherung / Prämie

Der Versicherungsschutz wird für nachstehende Versicherungssparte/n gewährt. Bedingungen siehe Folgeseite.

Zahlungsweise
jährlich
Jahresprämie in EUR

Halter-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme EUR

1.000.000 €**126,05 €**

Die Aufteilung der Versicherungssumme richtet sich nach §37 Luftverkehrsgesetz.

Allgemeine Vereinbarungen

- Schadenfreiheit Fluggerät, Steuerer, Versicherungsnehmer in den letzten 5 Jahren bis Risikobeginn
- Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 100,00 €.

IV. Prämienrechnung vom 21.03.2017 bis 21.03.2018

Halter-Haftpflicht

Insgesamt

126,05 €

19% Versicherungsteuer

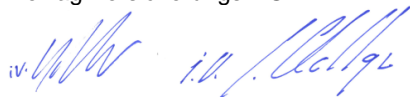
23,95 €

Einlösungsbetrag

150,00 €

Köln, den 20.03.2017

Delvag Versicherungs-AG



Bemerkungen:

Gesellschaftliche Angaben und weitere Hinweise auf der Folgeseite.

Versicherungsbedingungen

Es gelten die beigefügten Bedingungen und Vereinbarungen:

- Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen LuH 2009
- Besondere Bedingungen LuH UAV 2016
- Sanktionen und Embargos LuSE 2014
- Länder Ausschlussklausel LSW 617G
- Geltungsbereich: Europa unter Zugrundelegung der Klausel LSW 617G
- Verbraucherinformation / Belehrungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 - Verbraucherinformation nach § 7 VVG
 - Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG
 - Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 VVG
 - Zahlungsverzug bei Erstprämie nach § 37 VVG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung (DGV41/404D/06.97)

Es finden die dem Versicherungsschein oder bei Änderungen dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügten Versicherungsbedingungen Anwendung, die für die umseitig dokumentierten Versicherungssparten zutreffend sind. Sofern für die einzelnen Versicherungsverträge Klauseln Gültigkeit haben, sind diese dem Versicherungsschein oder bei Änderungen dem Nachtrag zum Versicherungsschein als Anlage beigefügt. Die den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln und sonstigen Vereinbarungen haben unverändert Gültigkeit, wenn sie nicht durch Nachtrag zum Versicherungsschein ausdrücklich abgeändert werden.

Hinweise

Bei Verkauf des versicherten Luftfahrzeuges gehen sämtliche Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über. Das Kündigungsrecht des Erwerbers gemäß § 96 VVG bleibt hiervon unberührt.

Wird das Luftfahrzeug an einen Erwerber außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz VVG) veräußert, erlischt der Versicherungsvertrag automatisch zum Zeitpunkt der Veräußerung. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt.

Außer der gesetzlichen Versicherungssteuer und ggf. dem Ratenzahlungszuschlag werden weitere Nebengebühren und Kosten nicht erhoben.

Versicherungsvertreter und Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages und aus anderen Gründen zu erheben.